

Marculf I,35 (deu)

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE GESAMTHEIT EINES KLOSTERVERMÖGENS

König Soundso an den *patricius*¹ Soundso und alle Beauftragten (*agentes*). Wir halten es für recht, dass wir auf Bitten von Bischöfen² etwas, das den Stätten der Heiligen zum Vorteil gereicht, mit Christi Beistand³ ins Werk setzen.

Der *vir venerabilis* Soundso, Abt des Kloster Soundso, bat also den Ruhm unserer Herrschaft, dass wir, da dasselbe heilige Kloster mit Gottes Hilfe aus einer Schenkung durch unsere Vorfahren erbaut wurde⁴, die Gesamtheit seines Vermögens durch unsere Verordnung ganz und gar bestätigen mochten, sowohl das, was die Vorgänger des Abtes ebendort erarbeitet haben oder [was] der Herr Abt Soundso, von dem man weiß, dass er ebenda [Abt] gewesen ist, an der Habe des Klosters ebendort vermehrt oder erworben hat, [als auch] das, was derselbe heilige Ort derzeit besitzt.

Dass wir dies aus Ehrfurcht vor Gott und zur Erhöhung unseres Lohns gewährt haben, darf eure Hoheit nicht bezweifeln. Wir haben nämlich auch beschlossen, ein Privileg desselben Klosters, das sie durch eine Anordnung des [zuständigen] apostolischen Stuhls und weiterer Bischöfe erwarben, und das bekanntlich durch eine Urkunde des Herrn Soundso und durch weitere nachfolgende Könige, unsere Vorfahren, beschirmt wurde, für ewige Beständigkeit zu bekräftigen, entsprechend dem, von dem sie freilich anführen, dass es ihnen gegenüber [bereits] durch unsere vorangegangene Verordnung⁵ angemahnt worden sei.

Wir befahlen daher, dass das gesamte Vermögen desselben Klosters durch diese Urkunde gestärkt ohne unrechtmäßigen Widerspruch von irgendjemandem in Gegenwart und Zukunft mit Christi Beistand⁶ daselbst dem Wachstum förderlich sei, sowohl das, was auch immer man durch königliche Schenkung oder als Geschenke von Privatleuten⁷ oder durch die Vorgänger des Abtes oder auch des Herrn Soundso, ebendort hinzugewonnen oder erworben hat, als auch das, was man freilich aus irgendwelcher Habe rechtmäßig zusammengetragen hat, [und] das, was auch immer die Herrschaft desselben heiligen Ortes derzeit bekanntermaßen irgendwo an Landgütern, Häusern, Unfreien, Weinbergen, Wäldern, Wiesen, Weiden und irgendwelchen *beneficia*⁸ in rechtmäßiger Weise besitzt. Dem fügen wir hinzu, dass es auch ein Privileg gibt, sowohl hinsichtlich des Einzuges eines Abtes, den die ganze Gemeinschaft aus sich heraus organisieren muss, nachdem der andere schied⁹, als auch hinsichtlich der übrigen Dinge, das, was demselben Kloster auf Anordnung der Bischöfe seit den Zeiten des Soundso bis heute zugestanden und bis jetzt bewahrt oder auf [Anordnung] vorausgegangener Könige zu seinen Gunsten bestätigt wurde. Nachdem man allen überflüssigen Störungen durch irgendwelche [Leute] Einhalt gebot, sollen sie derart auch zukünftig mit Gottes Hilfe für alle Zeiten in diesem Zustand unter unserem Schirm¹⁰ leben können. Und Ihr und Eure Nachfolger sollt bei Angelegenheiten desselben Klosters gerechte Hilfe leisten, bei denen es nötig sein wird, auf dass es ihnen gefallen möge, oft für unser Heil zu beten, und es euch darum zu unserer Gnade gereiche.

Und damit diese Verordnung¹¹ in festem Bestand fort dauern mag, haben wir entschieden, sie von eigener Hand zu bekräftigen.

¹ Der *patricius*-Titel des Frankenreiches scheint, im Gegensatz zum oströmischen Reich, kein reiner Ehrentitel, sondern auf das Engste mit dem aus spätrömischer Zeit überdauernden Patriziat der Provence

verbunden gewesen zu sein. In seinen Kompetenzen scheint der Patriziat dem Dukat vergleichbar gewesen zu sein. Vgl. dazu D. Claude, Niedergang, S. 363-376; I. Heidrich, Titulatur, S. 92f.; A. R. Lewis, The dukes, S. 389. Marculfs Unterscheidung zwischen *comes*, *dux* und *patricius* findet ihre Entsprechung in einem Traktat über öffentliche Ämter aus der Zeit Dagoberts I. (ed. M. Conrat, Ein Traktat, S. 248-250, hier c. 1, S. 248).

² Der Begriff *sacerdos* ist in Spätantike und Frühmittelalter einer von sieben möglichen Titeln für den Bischof. Die Reihe *presbyter*, *antistes*, *praesul*, *pontifex*, *sacerdos* und *papa* findet man unter anderem bei Isidor, *Etymologiae* VII,12, 10-21 (ohne *presbyter*) und im sogenannten „Formelbuch Salomos III.“ Notkers des Stammlers († 912) (E. Dümmler, Das Formelbuch, XLV, S. 59f.).

³ Der Ausdruck *praesul* bedeutet hier nicht „Bischof“, sondern wird im Sinne von *praepositus* oder *patronus* als Apposition zu Christus gebraucht. Für das Frankenreich ist die Wendung u.a. auch in den *Epistolae Austrasicae* (z.B. Ep. 46: *ad nos, Christo praesule, quae oportuna mandata sunt, renuntiantes uelociter...*) belegt.

⁴ Zu Klostergründungen durch merowingische und später karolingische Herrscher vgl. F. Prinz, Frühes Mönchtum, S. 152-230.

⁵ Als *praeceptum* wurden in der Spätantike öffentliche Verordnungen, insbesondere des Kaisers bezeichnet. Zumeist handelte es sich bei diesen um legislative Maßnahmen, seltener dagegen um einzelne Individuen betreffende Beschlüsse. Hielt sich dieses Verständnis auch in den frühmittelalterlichen *Leges*, so findet sich im Urkundenwesen *praeceptum*, alternativ gebraucht zu *auctoritas*, als Schlüsselbegriff für die einen Einzelbeschluss verkündende Herrscherurkunde. Vgl. dazu P. Classen, Kaiserreskript, S. 56-58; J. Gaudemet, *Praeceptum*, S. 261-263.

⁶ Der Ausdruck *praesul* bedeutet hier nicht „Bischof“, sondern wird im Sinne von *praepositus* oder *patronus* als Apposition zu Christus gebraucht. Für das Frankenreich ist die Wendung u.a. auch in den *Epistolae Austrasicae* (z.B. Ep. 46: *ad nos, Christo praesule, quae oportuna mandata sunt, renuntiantes uelociter...*) belegt.

⁷ Als *privati* wurden seit der Antike Personen bezeichnet, die für sich in einem engeren Kreis lebten oder nur im eigenen Namen als Einzelperson sprachen, also kein öffentliches Amt innehatten. Im frühen Mittelalter konnte *privatus* damit in der sozialen Semantik auch auf den sozial niederen Status einer Person abzielen. Vgl. dazu P. v. Moos, Öffentlich und privat, S. 17-23.

⁸ Im Wortsinne „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“ wurde *beneficium* seit dem 7. Jahrhundert zunehmend auch in Verbindung mit der prekariatischen Landleihe gebraucht und entwickelte sich in der Folge zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch. Vgl. dazu É. Lesne, *Les divers usages de beneficium*, S. 5; B. Kasten, *Beneficium*, S. 253f.; P. Fouracre, *The use of the term beneficium*, S. 62 und 70f.

⁹ Die freie Wahl des Abtes durch die Gemeinschaft der Mönche war in der *Regula Benedicti* geregelt. Häufig wurde dieses Recht jedoch durch die Ansprüche der Klostergründer und -eigner wie auch der Bischöfe und Könige, den Abt zu bestimmen, eingeschränkt. Gegen diese Einschränkungen sollten Garantien wie diese die Unabhängigkeit des Klosters sicherstellen. Vgl. dazu P. Salmon, *Leabbé dans la tradition monastique*, S. 22-33; B. Hegglin, *Der benediktinische Abt*, S. 45-49; F. Felten, *Äbte und Laienäbte*, S. 66f.

¹⁰ Die Form *sermone* ist an dieser Stelle ein „falscher Freund“. Das *sermone* steht für ein *sirmone* (e/i Verwechslung) und ist von *s(c)irmo* (aus dem fränkischen/althochdeutschen *scirm* „Schutz“/„Schirm“) abgeleitet. Ein Zusammenhang mit der „Rede“ bzw. „Predigt“ besteht nicht. In dieser Bedeutung findet sich *sermone* auch bei Gregor von Tours (*Gregor von Tours, Historiarum libri X, IX, 42*). Im neunten Buch der „Zehn Bücher Geschichten“ zitiert er einen Brief der Radegundis († 587) in welchem sie ein Nonnenkloster in Poitiers „unter Schutz und Schirm“ des Königs stellt (*sub sua tuitione et sermone*).

¹¹ Als *praeceptum* wurden in der Spätantike öffentliche Verordnungen, insbesondere des Kaisers bezeichnet. Zumeist handelte es sich bei diesen um legislative Maßnahmen, seltener dagegen um einzelne Individuen betreffende Beschlüsse. Hielt sich dieses Verständnis auch in den frühmittelalterlichen *Leges*, so findet sich im Urkundenwesen *praeceptum*, alternativ gebraucht zu *auctoritas*, als Schlüsselbegriff für die einen Einzelbeschluss verkündende Herrscherurkunde. Vgl. dazu P. Classen, Kaiserreskript, S. 56-58; J. Gaudemet, *Praeceptum*, S. 261-263.